

# Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerei.

Nro. 59. Montag den 25. Juli 1825.

Eigenthum an-  
hat sich zu  
heißnamt zu  
ußlingen.  
ein Verkauf.)  
sind 10 Liter  
er Wein vom  
mi zu 1 fl. 20 kr.

Joseph Böh.

Oberamts Na-  
Der Unterzei-  
Dorfe liegende  
nd einem Gerb-  
Mühle befinden  
eisernen Defen,  
ein großer ge-  
Stallungen, nebst  
Gebäude, wie  
ngärten, 1 1/2 Taus-  
ckerfeld, und 5  
freier Hand im  
Sobann die wel-  
das Verkauf.

li d. J.  
Wierhohaus zur  
und die Kaufs-  
n, bei der Auf-  
heinen, und sich  
über Vermögen  
vobei noch beson-  
m besten Zustand  
te: Unter- und  
hle mahlen; daß  
ähren sehr leicht  
ist; daß an dem  
heil gegen Ver-  
Jahres-Zielern  
ung stehen blei-  
tb. rstieber wer-  
erschaft bekannt

Martin Lutz,  
Müller.

## I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

## II. Besondere Amtliche Verfügungen.

**Oberamt Tübingen.**  
Tübingen. Diejenigen Ortsvorsteher, welche in der nächsten Woche ihre Stiftungs-Stats für dieses Jahr noch nicht eingegeben haben, werden hiemit zum Ueberfluß noch einmal aufgefordert, dieselben Anfangs der nächsten Woche um so gewisser und unfehlbarer zu übergeben, als sie sich es sonst selbst zuschreiben hätten, wenn sie auf ihre Kosten durch Wartboten würden abgeholt werden.

Den 22. Juli 1825.

R. Oberamt.

### Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. In Wendelsheim und Hallfingen ist unter den Schweinen der Milzbrand ausgebrochen, und der auswärtige Verkehr mit dieser Thiergattung bis auf weiteres streng untersagt worden, das man zur Warnung hiemit öffentlich bekannt macht.

Die Schultheißenämter des hiesigen Oberamtsbezirkes haben aber dieses ihren Gemeinden sogleich besonders zu publiciren.

Am 20. Juli 1825.

R. Oberamt.

### Oberamt Neutlingen.

Pfullingen, Oberamt Neutlingen. (Nachfrage nach einem Vermissten.) Der Müller Joh. Georg Epple, von Pfullingen, hat sich am 10. d. M. unter dem Vorgeben von Haus entfernt, daß er in Her-

renberg eine Schuld heimzahlen wollte, zu welchem Ende er — 300 fl. baares Geld mit sich genommen hat. Da derselbe bis jetzt noch nicht zurückgekehrt ist, auch während dieser Zeit gar nicht in Herrenberg gewesen seyn soll, so werden sämtliche Polizei-Belehrden, welche von diesem Menschen etwas in Erfahrung bringen, geziemend ersucht, deßfallige Nachricht hieher gelangen zu lassen.

Derselbe ist 26 Jahre alt, 5' 8" groß, hat ein rundes Gesicht, blaue Augen, und ist auch daran kennbar, daß er schnell und in ausländischem Dialekte spricht. Seine Kleidung bestand bei seiner Entfernung in einem blauen Ueberrock, gelber Pique-Beise, langen blauen Beinkleidern, Stiefeln und einem runden Hut, auch hatte er einen blauwüthenen Frack bei sich, den er gewöhnlich unter dem Ueberrock trägt.

Neutlingen, den 20. Juli 1825.

R. Oberamt.

Wärtherlin.

### Oberamtsgericht Rottenburg.

Rottenburg. (Die Anmeldung der Vorzugs- und Pfand-Rechte bei dem Oberamtsgericht betreffend.) In Beziehung auf die unterm 22. Juni 1825 gegebene Nachricht, daß der hiesige Oberamts-Pflege-Osiander beauftragt ist, die Anmeldungen von Vorzugs- und Pfand-Rechten, so weit sie bei dem Oberamtsgericht geschehen, zu besorgen, und daß die betreffenden Gläubiger sich an diesen zu wenden haben, wird noch weiter bemerkt, daß Abschriften und Auszüge, die statt der Urdokumente einge-



fendet werden, von einer öffentlichen Person zu beglaubigen sind, und daß besonders die Auszüge das enthalten müssen, was der §. 39. der Anmeldeungs-Instruktion vom 15. April 1825. (Pfand-Gesetz pag. 321.) vorschreibt, widrigenfalls die mangelhaften Dokumente auf Kosten der Einsender zurückgegeben werden.

Den 20. Juli 1825.

R. Oberamtsgericht,  
Kretschmer.

**Oberamtsgericht Horb.**

Horb. (Schulden-Liquidationen.)

In nachstehenden Gannt-Sachen wird die Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Versuch eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs an den beigesezten Tagen, je Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhaus des Bohn-Orts eines jeden Schuldners vorgenommen werden; und zwar:

- 1) des Konrad Marquard von Grünmetz-  
stetten,  
Dienstag den 25. August d. J.
- 2) des Christian Kreidler von da,  
Freitag den 26. August.
- 3) des Peter Kreidler von da,  
Dienstag den 30. August.
- 4) des Anton Nesch von Dollmaringen,  
Freitag den 2. September d. J.
- 5) des Kaspar Leins von da,  
Dienstag den 6. September.
- 6) des Moriz Wollensak von da,  
Freitag den 9. September.

Sämmtliche Gläubiger dieser Schuldteute, oder deren Bürgen, werden daher unter Androhung des sogleich am Ende jeder Verhandlung erfolgenden Ausschlusses, hiemit öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen im anberaumten Termine, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, einzuklagen, auch hinsichtlich eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs sich zu erklären, widrigenfalls sie der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beistimmend angenommen würden.

Den 16. Juli 1825.

R. Oberamts-Gericht,  
für den Vorstand:  
Herrmann, prov. Actuar.

**Stadtschultheißenamt Tübingen.**

Tübingen. Wer nach dem 1. Juli einen Hund anschafft, oder die Zahl seiner Hunde vermehrt, hat nach dem Befehle in Betreff der Abgabe von den Hunden d. d. 18. Juli 1824, innerhalb 14 Tagen dem Ortsvorsteher die Anzeige zu machen, und vom nächsten Quartal an die Abgabe zu entrichten.

Derjenige, welcher diese Anzeige unterläßt, hat den doppelten Betrag der Jahrs-Abgabe zu bezahlen.

Den 22. Juli 1825.

**Stadtschultheißenamt.**

Tübingen. Aus Anlaß oberamtlicher Verfügung wird die Verordnung in Betreff der Klauenseuche bei den Schaafen vom 16. März 1821 wiederholt bekannt gemacht, und den Schaafhaltern empfohlen.

Den 16. Juli 1825.

**Stadtschultheißenamt  
und Stadtrath.**

Belehrung über die Klauenseuche der Schaafe und hierauf sich beziehende Anordnung.

Seit dem Jahr 1814 hat sich besonders unter den feinwolligten Schaafen eine früher in Frankreich bekannt gewordene Krankheit auch in Deutschland allgemeiner gezeigt, die sogenannte Klauenseuche. Im Jahr 1816 wurden die den günstigsten Erfolg leistenden einfachen Heilmittel dagegen öffentlich bekannt gemacht, aber wie die Erfahrung zeigte, nicht immer oder zeitgemäß angewandt. Um alle Schaafbesitzer über diesen Gegenstand in Kenntniß zu setzen, und das aus demselben entspringende Nachtheilige möglichst zu entfernen, wird daher folgende Belehrung und Anordnung gegeben.

Während der Wintermonate, wenn die Schaafe bei vielem Stall-Aufenthalte nasse Stellen öfters zu betreten, oder darin zu verweilen haben, bemerkt man, daß sie ein oder mehrere Füße schonend, oder kaum aufsehend lahm gehen. Wird man dies sogleich gewahr, so findet man die Klauen des ergriffenen Fußes ungewöhnlich warm; diese Wärme verliert sich bei fortwährender



erbhöhter Empfindlichkeit; untersucht man die Klauen genauer, so findet man dieselben mehr und minder angeschwollen, und bei dem Druck auf die hornigten Theile sowohl der Wände als der Sohlen, Strahlen und Ballen, eine Schmerz äußernde Stelle, die häufig sich schon durch eine veränderte Farbe auszeichnet. Ist der Sitz des Uebels in den weichen untern Horntheilen, so werden diese allmählig abgestoßen, und die Heilung erfolgt öfters von selbst in 10 — 14 Tagen; ist er unter den festern Wänden, so werden die blutreichen empfindlichen Theile immer mehr krankhaft ergriffen, und nicht selten wird bei mangelnder Hülfe das Organ der Hornbildung, der Saum, verletzt, und die ganze Klaue geht mit diesem verloren. Je ausgebreiteter das Geschwür, je näher der Krone oder dem Saume, desto mehr leidet das erkrankte Thier, bei dem Unvermögen auf dem kranken Fuß stehen zu können, und Abmagerung stellt sich ein.

Obgleich die Krankheit bei trockener Witterung nicht vorzukommen pflegt, bald viele, bald nur einzelne einer Heerde ergriffen erscheinen, die Ergriffenen öfters auch zwei bis dreimal nach einander während des Winters in zwei bis drei verschiedenen Jahrgängen wiederholt erkranken, so erfordert es dennoch die Vorsicht, solche so viel möglich von den übrigen sogleich abzusondern, in trockene Ställe zu bringen, und darin bis zur gänzlichen Heilung zu belassen.

Hat man die durch Schmerz und Farbenveränderung sich auszeichnende Stelle der kranken Klaue aufgefunden, so entfernt man sogleich die hornigten Theile mittelst eines scharfen Messers nach dem Umfang des krankhaften Zustandes, und befeuchtet solche mit einer Wicke, bereitet aus Werk, (abgängigem Hanf oder Flach) und getränkt mit Spießglanzbutter; für ein Loth derselben, hinreichend um 50 Stellen damit zu befeuchten, darf jeder Apotheker zu diesem Gebrauch höchstens vier Kreuzer ohne Gefäß verlangen. Zu verhindern, daß die ätzende Spießglanzbutter nicht zufällig getroffene Theile an Kleidern, Hän-

den u. zwecklos verändere, hat man solche nur mit kaltem Wasser sogleich zu befeuchten.

Ist am folgenden Tage die gedupfte Stelle nicht trocken, sondern nassend, so wird das Befeuchten mit Spießglanzbutter wiederholt; ist sie aber trocken so bestreicht man dieselbe mit einer einfachen Salbe aus Harz und Fett zusammengesetzt, wozu die meisten sogenannten Karrensalben taugen, auch die braune, aus Schiffsätheer bestehende, wenn nicht viele Klauenheile durch Krankheit und Operation verloren gegangen sind; in diesem Falle muß letztere mit etwas Fett, vermischt werden. Das Bestreichen mit der Salbe wird bis zu gänzlicher Heilung fortgesetzt.

Verband mit Leinwand vorsichtig angelegt, erfordern nur die der Krone zunächst liegenden Stellen.

Statt der Spießglanzbutter, die sich im Erfolg sehr bewährte, kann man auch verdünnte Salpetersäure anwenden; will man sich des gleichfalls häufig angewandten, aber minder schnell und sicher wirkenden Kupfer - Vitriol - Pulvers, oder anderer Kupfer - Mischungen bedienen, so sind die damit beschäftigten Schäfer auf die für die Gesundheit so nachtheiligen Einwirkungen des Kupfers genau aufmerksam zu machen.

Jedem Schaafhalter wird hiemit zur Pflicht gemacht, den Ausbruch der Klauen - Seuche bei seinen Thieren sogleich dem Pferchmeister anzuzeigen, welcher auf die sorgfältige Behandlung der Kranken zu wachen, und bei vorkommenden Hindernissen die amtliche Anzeige zu machen hat, damit solche durch Sachkundige bei Zeiten gehoben werden können.

Für Schaafse, welche mit der Klauen - Seuche behaftet sind, am wenigsten für solche, welche auf Schaafmärkte geföhrt werden sollten, darf kein Ortsvorsteher Gesundheits - Urkunden, bei scharfer Ahndung, ausstellen.

Stuttgart den 16. März 1821.

Massenbach.

Geißlingen, bei Balingen. (Widerruf des Verkaufes durch Verfleigerung 200 Stück Hammel, Stech - Waare.) Anderer Verfügungen wegen wird der unterm

14ten d. M. ausgeschriebene Verkauf von 200 Stück Hammel, Stech-Waare, mittelst Versteigerung auf

den 27. d. M.

nicht statt haben, dagegen aber hat es bei dem Verkauf durch Versteigerung von 22 Stück ganz feiner panischer Stähre an besagtem Tage sein Verbleiben.

Den 20. Juli 1825.

Gräfl. Schenk v. Staufenbergisches Rentamt allda.

Vollmaringen, Horber Oberamts-Gerichts. (Häuser und Güter Verkauf.) Durch die gleichzeitige Insolvenz-Erklärung der 3 Bauern:

Moriz Wollensak,  
Anton Resch, und

Raspar Leins, von Vollmaringen, kommen deren besitzende Liegenschaften von solchem bedeutendem Umfang zum Verkauf, daß hiezu der Weg dieser allgemeinen öffentlichen Bekanntmachung eingeschlagen werden muß.

Es beträgt nemlich das besitzende Hofgut:

- 1) des Moriz Wollensak  
11 Jhrt. Acker,  
1½ Jhrt. Wiesen, und  
4½ Jhrt. Waldung.
- 2) des Anton Resch:  
39 Jhrt. Acker,  
2½ Jhrt. Wiesen, und  
2½ Jhrt. Waldung.
- 3) das des Raspar Leins:  
22 Jhrt. Acker,  
2 Jhrt. Wiesen, und  
6 Jhrt. Wald.

neben den erforderlichen geräumigen Wohnungen, Scheuern, Stallungen, und Hofraithen.

Der Verkauf dieser Liegenschaften wird in 3 aufeinander folgenden Tagen, jedesmal Vormittags auf dem hiesigen Rathshaus, und zwar:

- 1) der des Moriz Wollensak:  
Dienstag den 16. August d. J.
- 2) der des Anton Resch:  
Mittwoch den 17. August.
- 3) der des Raspar Leins:  
Donnerstags den 18. August d. J.  
vorgenommen werden.

Die gute und angenehme Lage des hiesigen Orts im Gäu, die nahe Berührung und Verkehr mit den Oberamts-Städten Horb, Nagold, Herrenberg und Nottenburg, so wie die Gelegenheit, noch mehrere Güter in billigen Preisen hier sich ankaufen zu können, sind besonders einladende Verhältnisse für etwaige auswärtige Liebhaber, welchen in so fern sie mit befriedigenden Vermögens- und Prädikats-Zeugnissen sich ausweisen, auch von Seiten des hiesigen Gemeinderaths aller dienliche Vorschub geleistet werden wird.

Den 16. Juli 1825.

Gemeinde, Rath  
dieselbst.

Neubulach. (Der Städtensmühle Verleihung oder Erbverpachtung.) Ueber diese Mühle, welche 1 Serbgang und 3 Mahlgänge hat, und wozu noch 8 Morgen 1½ Weil. Güter gehören, wird

Montag den 8. August

Vormittags 8 Uhr auf dem hiesigen Rathshaus eine Verleihung auf 6 Jahre, nemlich von Bartholomai 1825 — 1831 vorgenommen werden.

Das Werk ist im besten Stand, die hiesige Inwohnerschaft ist verbunden, ihre Früchten in dieser Commun-Mühle mahlen zu lassen, und die umliegenden Filialten, selbst auch Gäuorte, bedienen sich derselben recht gerne. Zum Pacht werden blos solche Liebhaber zugelassen, welche sich mit legalen Zeugnissen ausweisen können, daß sie das Mühlgewerb recht gut verstehen, eine solide Aufführung haben, wenigstens 1000 fl. baares disponibles Vermögen besitzen, und neben dem zu Sicherung des Pachtshillings eine annehmlliche Caution von 300 fl. leisten können.

Dabei wird man auch den Versuch einer Erbverpachtung machen, und je nachdem die Resultate sich ergeben, diese oder jene Verleihungs-Weise vorziehen.

Den 15. Juli 1825.

K. Beamtung  
und Stadtrath.

Hiezu eine Beilage.